



Sitzung vom

26. Juni 2018

Mitgeteilt den

27. Juni 2018

Protokoll Nr.

514

Kommissionsanfrage KBK

betreffend Lehrstellen in Randregionen

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Erfassung erfolgt mittels Lehrstellenumfrage bei den Ausbildungsbetrieben. Die meisten Betriebe nutzen die Gelegenheit und melden ihre noch freien Lehrstellen. Einige melden die freie Lehrstelle sowohl als EFZ- wie auch als EBA-Ausbildung und somit doppelt. In den Monaten Juni und Juli werden noch rund 200 Lehrverträge erfasst und genehmigt. Die aktuelle Verteilung kann folgender Tabelle entnommen werden:

Ausgeschriebene Lehrstellen		
(Lehrbeginn Schuljahr 2018/19) per		
Region	24. August 2017	8. Juni 2018
Albula	80	49
Bernina	17	10
Engiadina Bassa / Val Müstair	70	42
Imboden	137	45
Landquart	204	61
Maloja	174	84
Moesa	12	6
Plessur	526	174
Prättigau / Davos	243	96
Surselva	211	106
Viamala	109	42
Total	1 783	715

Zu Frage 2: In den letzten Jahren wurden per Lehrbeginn die meisten unbesetzten Lehrstellen in folgenden Branchen festgestellt: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Hotellerie und Gastronomie, Automobil, Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie sowie Detailhandel. Diese Reihenfolge entspricht in etwa derjenigen der meisten Regi-

onen wobei in den Regionen Imboden, Landquart und Plessur die Zahl unbesetzter Lehrstellen in der Hotellerie und Gastronomie erst an vierter Stelle folgt.

Zu Frage 3: Ja. Das Lehrstellenangebot richtet sich jedoch nach dem Bedarf der Wirtschaft in der jeweiligen Region und nicht nach der Nachfrage der jungen Frauen und Männer.

Zu Frage 4: Die Digitalisierung bietet die Chance, dass die Arbeiten vermehrt ortsunabhängig an dezentralen Standorten ausgeführt werden und dass neue Berufe entstehen. Dadurch können Anzahl und Vielfältigkeit des Lehrstellenangebots steigen.

Zu Frage 5: Die Regierung hat es immer wieder klar abgelehnt, Lenkungsmassnahmen mit ausserfiskalischer Zielsetzung ins Steuerrecht aufzunehmen. Diese verletzen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Rechtsgleichheit, machen das Steuerrecht komplizierter, haben in unterschiedlichen Progressionsstufen sehr unterschiedliche Wirkungen, werden nicht auf ihre Wirksamkeit überprüft und werden kostenmässig weder budgetiert noch ausgewiesen. Das gilt auch für den hier zu prüfenden Steuerbonus für Unternehmungen mit Lehrstellen in den Randregionen. Bei den selbständig erwerbenden natürlichen Personen wäre ein entsprechender Abzug gar bundesrechtswidrig, weil Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) die zulässigen Abzüge abschliessend aufzählt.

Zu Frage 6: Verschiedene Lernende absolvieren eine Lehre und/oder besuchen eine Berufsfachschule ausserhalb der Wohngemeinde oder ausserhalb des Wohnkantons. Transportkosten fallen somit bei einem Grossteil der Lernenden an und dies unabhängig von der Wohnregion. Eine zusätzliche Beteiligung an die Transportkosten für Lernende aus Randregionen kommt einer Ungleichbehandlung der übrigen Lernenden gleich. Allerdings richtet der Kanton gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 2006 (Stipendiengesetz, StipG; 450.200) Stipendien aus.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin